# AULAVEREIN KUNST UND KULTUR IN BOLLIGEN

# **Vereinsstatuten**

# I. Name, Zweck und Mittel

#### Art. 1 Name und Sitz

Der "Aulaverein, Kunst und Kultur in Bolligen," mit Sitz in Bolligen, ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60-79 des Zivilgesetzbuches.

#### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Bereicherung des kulturellen Lebens in der Gemeinde Bolligen und die Förderung des künstlerischen Schaffens im Allgemeinen, insbesondere im Bereich der Kleinkunst. Er führt öffentliche Kunst- und Kulturveranstaltungen durch, ferner Anlässe mit wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Inhalten.

### Art. 3 Mittel

Der Verein finanziert seine Tätigkeiten aus Mitgliederbeiträgen und aus Zuwendungen aller Art. Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden an der Mitgliederversammlung festgelegt.

# II. Mitgliedschaft

#### Art. 4 Beitritt und Aufnahme

Die Mitgliedschaft steht jedermann offen. Es wird unterschieden zwischen Einzelmitgliedern und Ehepaar-/Partnerschaftsmitgliedern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, in der Regel auf das Ende des Vereinsjahres (30. Juni), zu erfolgen.

Durch den Beschluss der Vereinsversammlung können Mitglieder ausgeschlossen werden, die den Interessen des Vereins zuwider handeln.

### Art. 6 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

# III. Organisation des Vereins

### Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

### Art. 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet jährlich statt. Sie wird ferner einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Einzelmitglieder verfügen über eine Stimme, Ehepaar-/Partnerschaftsmitglieder je über eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten/der Präsidentin und der Jahresrechnung
- b) die Erteilung der Décharge an den Vorstand
- c) die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und von zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen
- d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) die Revision der Statuten
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Sie nimmt Kenntnis vom neuen Jahresprogramm und dem Voranschlag für das neue Vereinsjahr.

#### Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern mit zweijähriger Amtsdauer. Er führt die Vereinsgeschäfte und organisiert die künstlerischen und kulturellen Aktivitäten.

### Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### Art. 11 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

## Art. 12 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

### Art. 13 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder es beschliessen. Ein allfälliges Vermögen wird der Einwohnergemeinde Bolligen für kulturelle Zwecke übergeben.

#### Art. 14 Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der Mitgliederversammlung am 13. August 2008 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten.

Bolligen.	13. August 2008	Der Präsident